

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

ABKOMMEN

vom 29. April 2004

zwischen der europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der am 1. Mai 2004 nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten zur Änderung des Abkommens vom 1. September 1998 über die Funktionsweise eines Wechselkursmechanismus in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion

(2004/C 135/03)

DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK (EZB) UND DIE NATIONALEN ZENTRALBANKEN DER AM 1. MAI 2004 NICHT DEM EURO-WÄHRUNGSGBIET ANGEHÖRENDE MITGLIEDSTAATEN (NACHFOLGEND ALS „NICHT DEM EURO-WÄHRUNGSGBIET ANGEHÖRENDE NATIONALE ZENTRALBANKEN“ BEZEICHNET) —

(5) Darüber hinaus sollten zwei Änderungen des Wortlauts des Abkommens der Zentralbanken vorgenommen werden —

in Erwägung nachstehender Gründe:

HABEN FOLGENDE VEREINBARUNGEN GETROFFEN:

- (1) Der Europäische Rat hat in seiner EntschlieÙung vom 16. Juni 1997⁽¹⁾ (nachfolgend als „EntschlieÙung“ bezeichnet) die Errichtung eines Wechselkursmechanismus (nachfolgend als „WKM II“ bezeichnet) mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 beschlossen.
- (2) Dieser EntschlieÙung zufolge ist der WKM II so konzipiert, dass er den nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die am WKM II teilnehmen, bei der Ausrichtung ihrer Wirtschaftspolitik auf Stabilität hilft, Konvergenz fördert und somit ihre Anstrengungen zur Einführung des Euro unterstützt.
- (3) Das Abkommen vom 1. September 1998 zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten über die Funktionsweise eines Wechselkursmechanismus in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion⁽²⁾ (nachfolgend als „das Abkommen der Zentralbanken“ bezeichnet) legt die Funktionsweise des WKM II fest.
- (4) Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Ungarn, die Republik Malta, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beitreten und ihre jeweilige nationale Zentralbank Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken wird, ist es erforderlich, das Abkommen der Zentralbanken zu ändern.

Artikel 1

Änderungen des Abkommens der Zentralbanken im Hinblick auf den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten

(1) Die Česká národní banka, die Eesti Pank, die Zentralbank von Zypern, die Latvijas Banka, die Lietuvos bankas, die Magyar Nemzeti Bank, die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta, die Narodowy Bank Polski, die Banka Slovenije und die Národná banka Slovenska werden mit Wirkung vom 1. Mai 2004 Vertragsparteien des Abkommens der Zentralbanken.

(2) Anhang II des Abkommens der Zentralbanken erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Abkommens.

Artikel 2

Sonstige Änderungen des Abkommens der Zentralbanken

Das Abkommen der Zentralbanken wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 9.1 erhält folgende Fassung:

„Die im Rahmen der sehr kurzfristigen Finanzierung ausstehenden Salden sind mit dem am Handelstag der Erstfinanzierung für die Währung des Kreditgebers geltenden repräsentativen inländischen Geldmarktsatz für Dreimonatsgelder oder — im Falle einer Verlängerung nach Artikel 10 und 11 dieses Abkommens — mit dem zwei Geschäftstage vor dem Erstfälligkeitstag des zu verlängernden Finanzierungsgeschäfts für die Währung des Kreditgebers geltenden, repräsentativen inländischen Geldmarktsatz für Dreimonatsgelder zu verzinsen.“

⁽¹⁾ ABl. C 236 vom 2.8.1997, S. 5.

⁽²⁾ ABl. C 345 vom 13.11.1998, S. 6. Geändert durch das Abkommen vom 14. September 2000 (AbI. C 362 vom 16.12.2000, S. 11).

(2) Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Zusammenarbeit im Rahmen der Konzertation

Nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende nationale Zentralbanken, die nicht am WKM II teilnehmen, arbeiten mit der EZB und den teilnehmenden, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden nationalen Zentralbanken bei der Konzertation und/oder beim zur Sicherung des ordnungsgemäßen Funktionierens des WKM II erforderlichen sonstigen Austausch von Informationen zusammen.“

Artikel 3

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird in deutscher, englischer und französischer Sprache abgefasst und von den Vertragsparteien ordnungsgemäß unterzeichnet. Die EZB, die die Urschriften verwahrt, leitet jeder dem Euro-Währungsgebiet angehörenden und jeder nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden nationalen Zentralbank eine beglaubigte Abschrift der Urschriften in deutscher, englischer und französischer Sprache zu.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 29. April 2004.

ANHANG

„ANHANG II

HÖCHSTGRENZEN FÜR DEN ZUGANG ZU DER IN DEN ARTIKELN 8, 10 UND 11 DES ABKOMMENS DER ZENTRALBANKEN GENANNTEN SEHR KURZFRISTIGEN FINANZIERUNGSFAZILITÄT**Mit Wirkung vom 1. Mai 2004**

(in Mio. Euro)

An diesem Abkommen beteiligte Zentralbanken	Höchstgrenzen ⁽¹⁾
Česká národní banka	700
Danmarks Nationalbank	730
Eesti Pank	300
Zentralbank von Zypern	290
Latvijas Banka	340
Lietuvos bankas	390
Magyar Nemzeti Bank	680
Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta	270
Narodowy Bank Polski	1 830
Banka Slovenije	350
Národná banka Slovenska	470
Sveriges Riksbank	990
Bank of England	4 660
Europäische Zentralbank	null

⁽¹⁾ Im Falle der Zentralbanken, die nicht am WKM II teilnehmen, sind die angegebenen Höchstgrenzen fiktive Werte.

Dem Euro-Währungsgebiet angehörende nationale Zentralbanken	Höchstgrenzen
Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique	null
Deutsche Bundesbank	null
Bank von Griechenland	null
Banco de España	null
Banque de France	null
Central Bank and Financial Services Authority of Ireland	null
Banca d'Italia	null
Banque centrale du Luxembourg	null
De Nederlandsche Bank	null
Oesterreichische Nationalbank	null
Banco de Portugal	null
Suomen Pankki	null*